



Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

ALOIS STÖGER  
Bundesminister  
Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
alois.stöger@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at  
DVR: 0017001

**GZ: BMASK-10001/0129-I/A/4/2016**

Wien, 18.3.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8026/J der Abgeordneten Dr. <sup>in</sup> Belakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

**Fragen 1, 3 und 4:**

Allgemein ist festzuhalten, dass die österreichische Kollektivvertragspolitik innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen im autonomen Verantwortungsbereich der Interessenvertretungen der Arbeitgeber/innen und der Arbeitnehmer/innen liegt. Durch die autonome - und in der Regel branchenbezogene - Festsetzung v.a. der Löhne und Gehälter durch die Kollektivvertragsparteien kann flexibel auf die jeweiligen wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen in einer Branche reagiert und die Einkommensentwicklung bei den Lohnabschlüssen an Änderungen dieser Rahmenbedingungen angepasst werden.

Eine Einmischung der Regierung in Kollektivvertragsverhandlungen wäre ein Eingriff in dieses in Österreich bewährte System der Kollektivvertragsautonomie. Mein Ressort ist bei Kollektivvertragsverhandlungen nicht dabei und hat auch sonst keinerlei Einfluss auf die Verhandlungsführung.

Ziel des Abschlusses von Kollektivverträgen ist die Schaffung von Mindeststandards und die Gewährleistung gleicher Arbeitsbedingungen in einer Branche. Damit soll einerseits die Existenzsicherung der Arbeitnehmer/innen gewährleistet werden; ande-

rerseits dient der Abschluss von Kollektivverträgen auch der Verhinderung unlauteren Wettbewerbs innerhalb einer Branche durch Lohndumping einzelner Unternehmen.

Kollektivverträge legen somit die Mindestgehälter bzw. Mindestlöhne als Untergrenze der zulässigen Entlohnung fest. Eine unterkollektivvertragliche Entlohnung ist unzulässig. Der/die Arbeitgeber/in macht sich verwaltungsrechtlich strafbar, wenn er/sie den Arbeitnehmer/inne/n nicht zumindest das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Entgelt unter Beachtung der Einstufungskriterien inklusive aller Bestandteile laut Kollektivvertrag leistet.

Eine unterkollektivvertragliche Entlohnung von „Flüchtlingen“, die eine Beschäftigung als Arbeitnehmer/in ausüben, ist demnach nicht zulässig und würde der Zielsetzung von Kollektivverträgen diametral entgegenstehen. Aufgrund der großen Zahl von Betroffenen würde dies zu schweren Verzerrungen des Lohngefüges und in der Folge zu Lohndumping führen.

## **Frage 2:**

Es gibt keine diesbezüglichen Verhandlungen mit der Industriellenvereinigung.

## **Fragen 5 bis 7:**

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht absehbar, wie vielen Flüchtlingen in Österreich überhaupt Asyl gewährt werden wird, wie viele anerkannte Flüchtlinge in welchen Branchen und Berufen arbeiten und wie hoch ihre Erwerbseinkommen sein werden. Auch über die Dauer ihres Erwerbslebens können keine Aussagen getroffen werden. Derartige Informationen bilden aber die Berechnungsgrundlagen für künftig zu erwartende Beitragszahlungen sowie eigene oder abgeleitete Sozial- und Sozialversicherungsleistungen.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

